



**Das Kulturerbe der
Pfarreien des Kantons
Freiburg: Sakralgegenstände,
Mobiliar und Archive**

—
Verzeichnis, Erhaltung und Verwaltung

2023



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG



ÉGLISE CATHOLIQUE FRIBOURG
KATHOLISCHE KIRCHE FREIBURG



DIOCÈSE
LAUSANNE, GENÈVE, FRIBOURG



DIÖZESE
LAUSANNE, GENÈVE, FREIBURG

Projekt und Redaktion

—

Patrick Mayor, Präsident, Katholische kirchliche Körperschaft des Kantons Freiburg
David Neuhaus, Generalsekretär, Katholische kirchliche Körperschaft des Kantons Freiburg
Nathalie Dupré-Balmat, Archivarin, Bistum Lausanne, Genf und Freiburg
Stanislas Rück, Dienstchef, Amt für Kulturgüter
Laurence Cesa, Verantwortliche Redaktorin, Amt für Kulturgüter
Alexandre Dafflon, Dienstchef, Staatsarchiv

Bildnachweis

—

Primula Bosshard (Titelbild)
Alain Kilar (S. 7 links)
Diaprint (S. 7 rechts)

Auskünfte

—

Kantonale kirchliche Körperschaft
Boulevard de Pérolles 38, 1700 Freiburg
T + 41 26 426 34 00
cec@cath-fr.ch
www.cath-fr.ch/de/kantonale-koerperschaft

Diözese Lausanne, Genf und Freiburg
Lausannegasse 86, 1700 Freiburg
T + 41 26 347 48 50
chancellerie@diocese-igf.ch
www.diocese-igf.ch/de

Amt für Kulturgüter
Obere Matte 3, 1700 Freiburg
T + 41 26 305 12 87
sbc@fr.ch
www.fr.ch/kga

Staatsarchiv Freiburg
Route des Arsenaux 17, 1700 Freiburg
T + 41 26 305 12 70
archivesetat@fr.ch
www.fr.ch/staf

Inhaltsverzeichnis

1	Codex des Kanonischen Rechtes CIC/1983, in Kraft seit dem 27.01.1983	4
2	Gesetz über den Schutz der Kulturgüter (KGSG) vom 07.11.1991	5
3	Das Verzeichnis des religiösen Kulturerbes: Sachlage	6
4	Das Verzeichnis des religiösen Kulturerbes: eine staatliche Angelegenheit?	8
5	Die Pfarreiarchive: Sachlage	9
6	Entwicklungsprojekt	10

1 Codex des Kanonischen Rechtes CIC/1983, in Kraft seit dem 27.01.1983

C. 535 CIC/1983

—
§ 1. In jeder Pfarrei müssen die pfarrlichen Bücher vorhanden sein, nämlich Taufbuch, Ehebuch, Totenbuch und andere Bücher gemäss den Vorschriften der Bischofskonferenz oder des Diözesanbischofs; der Pfarrer hat dafür zu sorgen, dass diese Bücher ordentlich geführt und sorgfältig aufbewahrt werden.

§ 4. In jeder Pfarrei muss eine Urkundensammlung, d. h. ein Archiv vorhanden sein, in dem die pfarrlichen Bücher aufzubewahren sind zusammen mit den Briefen der Bischöfe und anderen Dokumenten, die notwendiger- oder zweckmässigerweise aufzuheben sind; dies alles ist vom Diözesanbischof oder seinem Beauftragten bei der Visitation oder zu einem anderen geeigneten Zeitpunkt einzusehen; der Pfarrer hat dafür zu sorgen, dass die Dokumente nicht in die Hände Unbefugter gelangen.

§ 5. Die älteren pfarrlichen Bücher sind ebenfalls sorgfältig gemäss den Vorschriften des Partikularrechts aufzubewahren.

C. 1171 CIC/1983

—
Heilige Sachen, die durch Weihung oder Segnung für den Gottesdienst bestimmt sind, sind ehrfürchtig zu behandeln und dürfen nicht zu profanem oder ihnen fremdem Gebrauch verwendet werden, selbst dann nicht, wenn sie Eigentum von Privatpersonen sind.

C. 1189 CIC/1983

—
Wenn die in Kirchen oder Kapellen zur Verehrung durch die Gläubigen ausgestellten wertvollen Bilder, also solche, die sich durch Alter, Kunstwert oder Verehrung auszeichnen, restauriert werden müssen, darf dies niemals ohne schriftlich erteilte Erlaubnis des Ordinarius geschehen; dieser hat, bevor er die Erlaubnis erteilt, den Rat von Sachverständigen einzuholen.

C. 1190 CIC/1983

—
§ 1. Es ist verboten, heilige Reliquien zu verkaufen.

§ 2. Bedeutende Reliquien und ebenso andere, die beim Volk grosse Verehrung erfahren, können ohne Erlaubnis des Apostolischen Stuhls auf keine Weise gültig veräussert oder für immer an einen anderen Ort übertragen werden.

§ 3. Die Vorschrift des § 2 gilt auch für Bilder, die in einer Kirche grosse Verehrung beim Volk erfahren.

C. 491 CIC/1983

—
§ 1. Der Diözesanbischof hat dafür zu sorgen, dass die Akten und Dokumente auch der Archive der Kathedral-, Kollegiat- und Pfarrkirchen sowie der anderen in seinem Gebiet befindlichen Kirchen sorgfältig aufbewahrt werden und dass Inventarverzeichnisse bzw. Kataloge in zweifacher Ausfertigung abgefasst werden, von denen ein Exemplar im eigenen Archiv und das andere Exemplar im Diözesanarchiv aufzubewahren sind.

C. 1283 CIC/1983

—
Bevor die Verwalter ihr Amt antreten: 1° müssen sie vor dem Ordinarius oder seinem Bevollmächtigten einen Eid ablegen, ihr Amt gut und treu zu verwalten; 2° ist ein genaues und ins einzelne gehendes und von ihnen zu unterzeichnendes Bestandsverzeichnis der Immobilien, der beweglichen Sachen, seien sie wertvoll oder sonstwie den Kulturgütern zuzurechnen, oder anderer Sachen mit deren Beschreibung und Wertangabe anzufertigen bzw. ein vorliegendes Bestandsverzeichnis zu überprüfen; 3° muss ein Exemplar dieses Bestandsverzeichnisses im Archiv der Verwaltung, ein weiteres im Archiv der Kurie aufbewahrt werden; in beiden Exemplaren ist jede Veränderung zu verzeichnen, die das Vermögen erfährt.

2 Gesetz über den Schutz der Kulturgüter (KGSG) vom 07.11.1991

Art. 3 Begriffe – Kulturgut

¹ Der Ausdruck Kulturgut bezeichnet ein unbewegliches oder bewegliches, geschichtliches oder zeitgenössisches Objekt, das für die Allgemeinheit als Zeuge der geistigen Tätigkeit, des Kunstschaffens oder des gesellschaftlichen Lebens von Bedeutung ist.

² Der Ausdruck unbewegliches Objekt bezeichnet eine Baute, eine bebaute Stätte oder eine historische oder archäologische Stätte.

³ Der Ausdruck bewegliches Objekt bezeichnet eine bewegliche Sache irgendwelcher Art

Art. 44 Verzeichnis der Kulturgüter – Grundsatzes

¹ 1 Der Staat führt ein Verzeichnis der in Artikel 19 erwähnten Kulturgüter. Es enthält einen Kurzbeschrieb der Kulturgüter, die für den Kanton von Interesse sind.

² Es werden getrennte Verzeichnisse für bewegliche und unbewegliche Kulturgüter geführt; bei Bedarf können Sonderverzeichnisse für eigenständige Kategorien von Kulturgütern erstellt werden.

Art. 45 Verzeichnis der Kulturgüter – Zweck

¹ Das Verzeichnis dient der Information des Eigentümers, der mit dem Schutz der Kulturgüter beauftragten Behörden und der Öffentlichkeit.

² Das Verzeichnis der unbeweglichen Kulturgüter stellt eine der Grundlagen dar, denen die Gemeinden bei der Ausarbeitung und bei der Änderung der Ortsplanung Rechnung tragen. Die zuständigen Dienststellen der Direktion beraten die Gemeinden bei der Ausarbeitung und bei der Änderung der Pläne und der dazugehörenden Reglemente.

Art. 46 Verzeichnis der Kulturgüter – Verfahren

¹ Das Verzeichnis wird von der Kulturgüterkommission beschlossen und regelmässig nachgeführt..

Art. 47 Verzeichnis der Kulturgüter – Finanzierung

¹ Die Kosten für das Verzeichnis werden vom Staat getragen.

² Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, einschliesslich derjenigen des Kirchenrechts, können durch Verfügung des Staatsrates zur Leistung eines Beitrages an die Kosten der Aufnahme der Kulturgüter, die in ihrem Eigentum stehen, herangezogen werden; der ihnen auferlegte Beitrag kann bis zur Hälfte der tatsächlichen Kosten betragen.

3 Das Verzeichnis des religiösen Kulturerbes: sachlage

Das bauliche Erbe des Kantons umfasst 195 Kirchen (davon 107 Pfarrkirchen), 340 Kapellen, 138 Oratorien, 26 Kruzifixe, 10 Beinhäuser, 57 Mariengrotten, 23 Klöster und 1'349 Wegkreuze. Diese unbeweglichen Kulturgüter säumen eine ausserordentlich reiche Sakrallandschaft und Geschichte, die vom Mittelalter bis in die heutige Zeit reicht. Um sich von diesem Reichtum ein Bild zu machen, reicht es, im Kunstführer durch die Schweiz 4b zu blättern oder das Geoportale des Kantons zu besuchen.

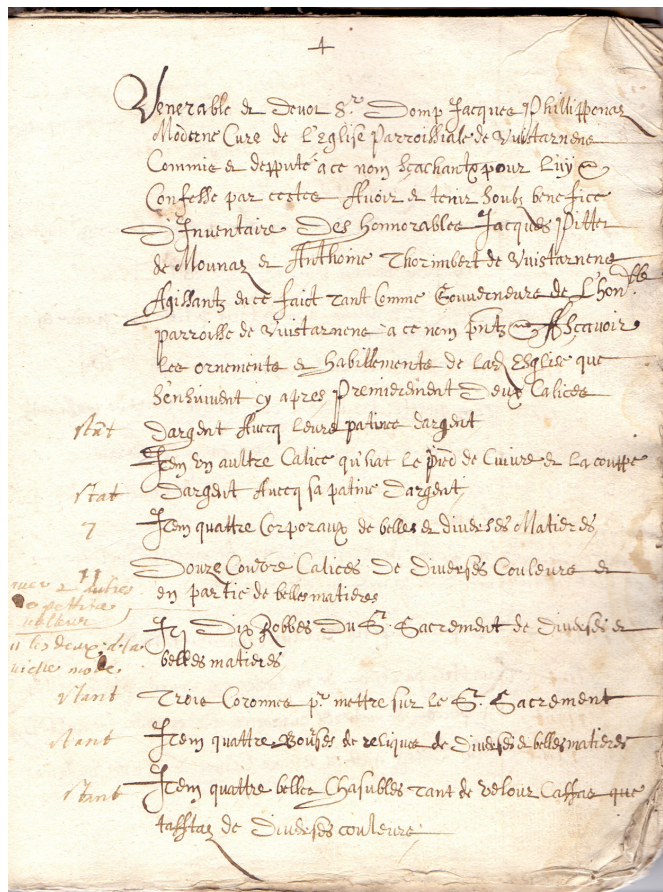
Mit schätzungsweise über 62'000 beweglichen Objekten stellt das religiöse Kulturerbe ein virtuelles Museum dar, dessen Sammlungen hinsichtlich ihres Reichtums und ihrer Qualität mit jenen des Museums für Kunst und Geschichte Freiburg vergleichbar wären. Die Pfarreien besitzen ebenfalls reichhaltige eigene Archive, die Zeugnis von der Geschichte eines Orts und einer Gemeinschaft ablegen. Für bestimmte Zeiträume stellen sie die einzige Quelle dar, anhand derer sich die Geschichte einer Ortschaft und ihrer Einwohner rückverfolgen lässt.

Änderungen in der Liturgie, Pfarrefusionen, die Entwicklung der religiösen Praktiken, das Verschwinden der Handwerkskunst und des Gedächtnisses vergangener Bräuche, aber auch die sich anbahnende Verringerung der Anzahl Kultstätten gefährden die Bewahrung und die Weitergabe dieses Kulturerbes. Seine Inventarisierung in situ ist dringend notwendig. Per Definition ist das bewegliche Kulturerbe eng mit einem Ort und mit der Gemeinschaft verbunden, die sich um dessen Bewahrung, Gedächtnis und Archive kümmert. Wird es aus seinem Kontext herausgelöst, ist es nichts weiter als ein seiner Geschichte und eines Grossteils seiner Bedeutung beraubtes Artefakt.

In den Jahren 1900-1907 (Inventar Techtermann) und 1911-1917 (Inventar Peissard) scheiterten zwei Versuche, ein Verzeichnis der Sakristeien zu erstellen, an mangelnden Mitteln und Wille. 1986 rief der Staat in Zusammenarbeit mit den Pfarreien und dem Bund (Bundesamt für Bevölkerungsschutz) ein thematisches, systematisches und vollständiges Verzeichnis des religiösen Kulturerbes ins Leben. Das Gesetz vom 7. November 1991 über den Schutz der Kulturgüter schuf dafür eine gesetzliche und reglementarische Grundlage, die dem Staat die Verantwortung für die Erstellung dieses Verzeichnisses sowie, mit der Unterstützung und im Einvernehmen mit den Eigentümern, Pfarreien, Gemeinden, Gemeinschaften oder Privatpersonen, für den Schutz und die Erhaltung dieses Kulturerbes überträgt. Das Staatsarchiv hat im Rahmen einer umfangreichen Kampagne die Tauf-, Ehe- und Totenbücher eines Teils der Pfarreien auf Mikrofilm gesichert und stellt diese den Forschenden und Genealogen zur Verfügung.

Zwischen 1977 und 2021 wurden im Kanton 247 religiöse Bauten besichtigt, was einem Drittel des gesamten Projekts entspricht. Das Programm des Verzeichnisses der beweglichen Kulturgüter musste in dieser Zeit den sich bietenden Gelegenheiten oder Notwendigkeiten in Bezug auf Restaurierungen von Kirchen und Kapellen oder in Zusammenhang mit der Verlagerung von Objekten angepasst werden. In bedeutenden Bauten wie der St.-Nikolaus-Kathedrale müssen die Bestandaufnahmen noch durchgeführt werden.

In diesem Zeitraum wurden 18'985 Objekte fotografiert, dokumentiert und für die meisten kurz beschrieben. Diese Arbeit erfolgte durch Kunsthistoriker, die im Bereich des religiösen Kulturerbes und der Ornamente spezialisiert sind und ein in der Schweiz einzigartiges Kompetenzzentrum bilden. Ihre Aktivität beschränkt sich nicht nur auf das Verzeichnis, sondern sie engagieren sich auf für die



Förderung und die Erhaltung des Kulturerbes im Rahmen von Publikationen, wissenschaftlichen Artikeln, Konferenzen und fachlicher Beratung.

Seit der Streichung der finanziellen Unterstützung des Bundes kommt der Staat Freiburg alleine für die Finanzierung dieser Bestandsaufnahmen und Inventarisierungsarbeiten auf. Mit den aktuell verfügbaren technischen und personellen Mitteln ist der Staat in der Lage, jährlich 10 Gebäude und rund 600 Objekte zu inventarisieren. Dieser Rhythmus ist nicht ausreichend, um das ganze Kantonsgebiet in kurzer Zeit abzudecken und in Vorwegnahme der kommenden Schliessungen und Umnutzungen von Kirchen und Kapellen globale Überlegungen über die Wahrung unseres religiösen Kulturerbes anzustellen.

Die Inventarisierung der Objekte und die Archivierung sind komplexe Arbeiten. Sie erfordern zahlreiche Kenntnisse in sehr spezialisierten Gebieten wie der religiösen Kunst, der Ornamentik, der Materialien und Handwerkstechniken, der Liturgie, der Ikonografie, der Kirchengeschichte und dem Archivwesen. Sie decken vielfältige Forschungsgebiete ab, wie die Paramentik, die Goldschmiedekunst, die Kampanologie, die Bibliophilie, die Möblierung. Die Beherrschung der Grundlagen der Paläographie und des Lateins ist für eine korrekte Beurteilung dieses Kulturerbes unabdingbar.

Die Erfahrungen mit unzureichend geschultem Personal haben ihre Grenzen in diesem Bereich aufgezeigt, einhergehend mit einem grossen Risiko von Fehleinschätzungen und folglich von erheblichen Verlusten. Dem kann nur durch die Einstellung qualifizierter Kunsthistoriker und Archivaren, die über ergänzende Kenntnisse verfügen, entgegengewirkt werden.

In den letzten Jahren wurden erhebliche Bemühungen angestellt, um die Arbeitsmethoden zu optimieren. Dadurch konnte die Produktivität bedeutend verbessert werden, indem die Listen des Verzeichnisses, die zur Verwaltung und Unterschutzstellung des Kulturerbes dienen, von der Verfassung des Verzeichnisses, die seiner Förderung, Evaluation und Kenntnis dient, klar voneinander getrennt wurden

4 Das Verzeichnis des religiösen Kulturerbes: eine staatliche Angelegenheit?

Der Staat Freiburg war sich schon früh der Bedeutung des religiösen Kulturerbes für die kantonale Identität sowie der Notwendigkeit eines Verzeichnisses zur Bewahrung dieses Kulturerbes bewusst. Im Jahr 1900 beschloss der Staatsrat durch Erlass die Erstellung des ersten Inventars des religiösen Kulturerbes, dessen Realisierung dem Konservator des kantonalen Museums, Max von Techtermann, anvertraut wurde. Dieses Verzeichnis umfasste Goldschmiedearbeiten, Skulpturen, Gemälde, Altarbilder, liturgische Paramente und Glocken aus dem Besitz der Pfarreien und Klöster. Es wurde 1907 in Form von Notizen belassen.

1911 griff der Kantonsarchäologe und Chorherr Nicolas Peissard das Projekt in Form eines auf die Goldschmiedearbeiten der Freiburger Sakristeien zentrierten fotografischen Verzeichnisses wieder auf. Er dokumentierte dabei rund 2'000 Objekte in 74 Pfarreien. Diese vorbildliche Arbeit wurde 1917 eingestellt und trotz mehrfachen Ersuchens von Mgr Marius Besson, der 1920 zum Bischof ernannt wurde, nicht wieder aufgenommen.

1925 wurde der deutsche Kunsthistoriker Heribert Reiners, Verfasser des Verzeichnisses der Rheinischen Baudenkmäler, an die Universität Freiburg berufen, um im Zusammenhang mit dem Projekt der Kunstdenkmäler der Schweiz das Verzeichnis des Kulturerbes wieder aufzunehmen. Er war der erste, der sich für die Skulpturen interessierte, die in den Kirchen und Kapellen des Kantons aufbewahrt sind. Seine Ausweisung aus der Schweiz im Jahr 1945 setzte der Forschung zum religiösen Kulturerbe im universitären Kontext ein Ende.

Marcel Strub, Professor am Kollegium St. Michael (1943-1968) und danach Konservator des Museums für Kunst und Geschichte (1960-1969), verfasste zwischen 1956 und 1964 die drei der Stadt Freiburg gewidmeten Volumes der Kunstdenkmäler der Schweiz. Er realisierte und publizierte somit das erste Verzeichnis des religiösen Kulturerbes der Kirchen und Klöster der Stadt Freiburg. Sein Nachfolger, Hermann Schöpfer, führte seine Arbeit weiter und entwickelte in den 1970er Jahren ein Inventarisierungssystem für das bewegliche Kulturerbe der Pfarreien, das als Grundlage für seine Forschung dienen sollte. Im Bewusstsein der Notwendigkeit, ein Team von Kunsthistorikern zu bilden, die sich ausschliesslich dieser langfristigen Aufgabe widmen konnten, schuf er 1986 das "Inventar des religiösen Kulturerbes".

Unter der Leitung von Ivan Andrey wurde ein Team von drei Kunsthistorikern eingesetzt. Die Finanzierung der Bestandsaufnahmen war zu dieser Zeit durch eine Beteiligung der betroffenen Pfarreien (30% der Kosten der gelieferten Dossiers) und des Bundes (27%) in Form von Subventionen des Bundesamts für Bevölkerungsschutz gesichert.

Das Freiburger Gesetz vom 7. November 1991 über den Schutz der Kulturgüter legt den gesetzlichen Rahmen dieser Aufgabe fest. Freiburg war damit der erste Kanton in der Schweiz, der den Schutz der beweglichen Kulturgüter gesetzlich regelte und über ein mit dieser Aufgabe beauftragtes wissenschaftliches Team verfügte. Zu diesem Zeitpunkt hatte das Team auch bereits seine eigene Datenbank (FileMaker Pro) eingerichtet.

Die spätere Bildung eines Teams für das Verzeichnis der unbeweglichen Kulturgüter erfolgte auf Kosten der beweglichen Kulturgüter. Ab 1997 setzten nur noch zwei zu 60% angestellte Kunsthistoriker die Arbeiten zur Inventarisierung und Unterschutzstellung des religiösen Kulturerbes des Kantons fort. Infolge des Entscheids des Bundes, die kantonalen Verzeichnisse des Kulturerbes nicht mehr zu subventionieren, übernahm der Staat Freiburg die vollumfänglichen Kosten dieser Inventarisierung, ohne Beteiligung der Pfarreien.

5 Die Pfarreiarchive : sachlage

Die Freiburger Pfarreien sind im Besitz von Archiven, die für die Geschichte des Kantons und seiner Einwohner vom frühen Mittelalter bis zur Gegenwart von höchstem Interesse sind. Diese Archive sind für das Verständnis unserer Vergangenheit unentbehrlich, denn die Pfarreien sind, noch weit vor den Gemeinden, die älteste Organisationsform, die bis heute noch besteht.

Die Pfarreiregister (Taufen, Firmungen, Ehen und Todesfälle, Ordinationen) stellen bis zur Schaffung des eidgenössischen Zivilstandswesens 1876 die wichtigste Quelle in Bezug auf die Geschichte von Personen, Familien und Bevölkerung dar. Das dokumentarische Erbe der Pfarreien ermöglicht Einsichten in zahlreiche Aspekte des alltäglichen Lebens der Freiburger Bevölkerung (soziale und gemeinschaftliche Organisation, Beziehungen zwischen kirchlichen und weltlichen Behörden, religiöse und spirituelle Praktiken, Bildung und Lektüre, Populär- und Gelehrtenkultur, karitative Werke, Feste und Veranstaltungen usw.). Darüber hinaus dokumentieren die Pfarreiarchive auch die Schaffung und die Pflege des gesamten örtlichen religiösen Kulturerbes (Kirchen, Kapellen, liturgisches Mobiliar, Kunstwerke), das in gewissen Fällen von nationaler Bedeutung sein kann.

Sie bleiben jedoch ein relativ wenig bekanntes Erbe, auch weil sie weniger spektakulär als Kunstwerke oder Kapellen sind. Nichtsdestoweniger sind sie bedeutende Gedächtnisorte, die erhalten und in Wert gesetzt werden müssen. Die Pfarreien sind sich des Wertes ihrer Archive in unterschiedlichem Mass bewusst. Einige haben umfangreiche Klassifizierungs-, Inventarisierungs- und Erhaltungsarbeiten unternommen, doch der Mehrheit fehlen die notwendigen Kenntnisse und Mittel für eine wirkungsvolle Erhaltungspolitik. Den verschiedenen Akteuren, die einen Beitrag zu diesen Erhaltungsbemühungen leisten könnten (Pfarreiräte, Diözesanbehörden, staatliche Ämter für Kulturerbe, Archivare), fehlt ebenfalls eine vollständige Übersicht über die auf Freiburger Gebiet vorhandenen Pfarreiarchive. Schliesslich berichtet die Presse in regelmässigen Abständen über die Gefahren, denen dieses wenig bekannte Erbe ausgesetzt ist (La Liberté, Donnerstag, 2. März 1992; La Liberté, Freitag, 17. August 2001; Pro Fribourg, Heft Nr. 195, 2017-II).

Bereits 1986 begann das Amt für Kulturgüter in Zusammenarbeit mit dem Kulturgüterschutz des Zivilschutzes eine Erhebung der Pfarreiarchive. Dieser interessante Ansatz wurde jedoch mangels Mittel und archivarischen Fachwissens aufgegeben. Diese Arbeit ist wieder aufzunehmen. Das Staatsarchiv steht den Pfarreien zur Verfügung, um ihre Archive zu begutachten und sie bei der Aufbewahrung und Inventarisierung ihrer Archive zu beraten. Seine Rolle geht jedoch nicht darüber hinaus und seine ordentlichen Ressourcen erlauben es kaum, umfangreichere Dienstleistungen anzubieten. Ein konkretes und gezieltes Handeln, mit spezifischen Kompetenzen und einer präzisen Agenda, erscheint angesichts der Herausforderung der Bewahrung der Archive von Pfarrgemeinschaften und Seelsorgeeinheiten, und in einem Kontext, der von Pfarrefusionen und die Umnutzung der Pfarrgebäuden (zu Wohnungen umgenutzte Pfarrhäuser, Vermietung von Pfarrräumen an Dritte usw.) markiert ist, als die einzige nachhaltige Lösung. Es ist Aufgabe des Bischofs, dafür zu sorgen, dass die Pfarreiarchive unter den bestmöglichen Bedingungen aufbewahrt werden und erhalten bleiben (C. 535 § 4 CIC/1983). Sein Spielraum ist leider durch die ungleiche Sensibilität der Pfarreien für ihre Archive und das fehlende Bewusstsein für deren wahren Wert begrenzt. Auch die fehlenden finanziellen Mittel dieser Instanzen stellen ein Hindernis dar. Angesichts der Dringlichkeit der Situation und der unvermeidlichen Veränderungen, die mit der Säkularisierung unserer Gesellschaft einhergehen, arbeitet das Bistum zusammen mit dem Amt für Kulturgüter und dem Staatsarchiv Freiburg an der Umsetzung einer konkreten Aktion, dank der die Herausforderungen bewältigt werden können, die aus diesem wertvollen dokumentarischen Erbe hervorgehen.

6 Entwicklungsprojekt

Das Verzeichnis hat zum Ziel:

- > das religiöse Kulturerbe des Kantons zu dokumentieren, mit dem Ziel, seinen Schutz sicherzustellen, seine Bewahrung dauerhaft zu sichern, dessen Kenntnis zu fördern und die Bedingungen für eine zukünftige Inwertsetzung zu schaffen.
- > die historischen Archive der Pfarreien zu dokumentieren, mit dem Ziel, ihre Erhaltung sicherzustellen, ihre Aufbewahrung und die Bedingungen dafür dauerhaft zu sichern, deren Kenntnis zu fördern und die Bedingungen für eine zukünftige Inwertsetzung zu schaffen.
- > den Pfarreien ein Instrument zur Verfügung stellen, mit dem sie die "heiligen Sachen", Objekte und Archive, aus denen ihr Kulturerbe besteht, unter Berücksichtigung der Anforderungen der Kirche verwalten können.

Das vorrangige Ziel ist es:

- > die Identifizierung und die minimale Dokumentation des religiösen Kulturerbes und der historischen Archive der Pfarrkirchen des Kantons innerhalb einer Frist von fünf Jahren sicherzustellen.
- > vorrangig für jede Pfarrkirche eine Liste der im Verzeichnis erfassten Objekte zu erstellen, mit einer minimalen Beschreibung und einer Fotografie zur Identifikation.
- > die historischen Archive der Pfarreien zu sammeln und aufzubewahren, indem ein Verzeichnis der Beständen erstellt wird.
- > die Kenntnis, die Weitergabe und die Achtung des beweglichen und archivarischen religiösen Kulturerbes sicherzustellen.
- > im Kanton eine Politik zur Verwaltung und Inwertsetzung des religiösen Kulturerbes einzuführen.
- > die Dauerhaftigkeit dieses Projekts durch die Sicherstellung seiner Finanzierung zu gewährleisten.

Um diese Ziele zu erreichen und insbesondere eine schnellere Inventarisierung der beweglichen Objekte und der historischen Archive der Pfarrkirchen im Kanton zu erzielen, ist es notwendig:

- > die Ressourcen aufzustocken, indem unabhängige Kunsthistoriker unter der Leitung der staatlichen Fachämter KGA und StAF mit entsprechenden Mandaten betraut werden.
- > dass sich die Pfarreien über die Katholische kirchliche Körperschaft des Kantons Freiburg an die Finanzierung eines Teils der vorgesehenen Arbeiten beteiligen, dank denen sie über ein Instrument zur Verwaltung ihres Kulturerbes verfügen werden, das den kommenden Herausforderungen gewachsen ist.

Eine gemeinsame Publikation des Amtes für Kulturgüter des Staates Freiburg, des Staatsarchivs Freiburg, der Katholischen kirchlichen Körperschaft des Kantons Freiburg und der Diözese Lausanne, Genf und Freiburg.

Kontakt

—

recensement.paroisses@fr.ch

Deutsche Fassung
© 10.10.2023